

Satzung

(in der Fassung vom 12.12.2008, geändert am 26.02.2009, 09.04.2011 und 16.03.2024)

Präambel

Veranlasst durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., durch den Ökumenischen Rat der Kirchen haben sich Christinnen und Christen sowie kirchliche Vereinigungen zur Förderung der ökumenischen Entwicklungsverantwortung in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein engagiert sich seither für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und bemüht sich dabei insbesondere, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung unter den Christinnen und Christen zu stärken. Als besonders geeignetes Mittel, die Situation armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken, sieht der Verein insbesondere die Vergabe von Krediten zu günstigen Bedingungen an. Deshalb unterstützt er auch die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit (Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.), die nach partnerschaftlichen Grundsätzen der Ökumene geführt wird; ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort oikos - Haus - und dem lateinischen credere - vertrauen, glauben - her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: Vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit - Förderkreis Norddeutschland e.V.“ (im folgenden Verein genannt) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung. Das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
- Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
- Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
- Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in so genannten Entwicklungs- und

Schwellenländern vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;

- Weiterleitung von Mitteln an die durch den ökumenischen Rat der Kirchen gegründete Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz Amersfoort/Niederlande.

(2) Darüber hinaus beteiligt sich der Verein durch Zuwendung von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, etwa die Oikocredit Stiftung Deutschland oder die "Stichting Oikocredit" International Support Foundation (Niederlande).

Eine Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus und erfordert, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung. Der Verein kann seine Zwecke jedoch auch dadurch verwirklichen, dass er nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft und an diese weitergibt; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts darf jedoch nur erfolgen, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

(6) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

(7) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen rechtsfähige und teilrechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.

(2) Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Für den Mitgliedsantrag ist das vom Verein bereitgestellte Formular zu verwenden.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge können dabei insbesondere auch nach sachlichen Gesichtspunkten gestaffelt sein. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- bei Auflösung der juristischen Person bzw. der rechtsfähigen oder teilrechtsfähigen Vereinigung oder Gesellschaft;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, die den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden, und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Bestellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren (per Post oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(9) Über gefasste Beschlüsse sind Niederschriften zu führen.

(10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Von der Textform umfasst ist insbesondere die Übermittlung per Brief, E-Mail und sonstigen elektronischen Telekommunikationsdiensten, die eine dauerhafte Wiedergabe in Schriftzeichen ermöglichen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an eine vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene – und nicht in Textform widerrufen – Empfangsadresse (z.B. Postanschrift, E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Empfangsadresse) versendet wurde.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin geleitet. Verzichtet der Vorstand, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Vereinstätigkeit;
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

(7) Die Wahl wird auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(9) Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden; sie bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der von diesem/dieser bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(11) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

(12) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Vorstand durch Beschluss anordnen, dass eine Mitgliederversammlung in anderer Form auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung oder auch in Kombination verschiedener Verfahren (z.B. Präsenzversammlung mit zusätzlicher elektronischer Teilnahmemöglichkeit) abgehalten wird. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung (beispielsweise auch technische Anmeldung, Passwörterfordernisse bei elektronischer Teilnahme, Sammlung und Strukturierung von Beiträgen etc.) der Mitgliedschaftsrechte für solche Versammlungen zu treffen. Die vom Vorstand getroffenen Bestimmungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(13) Vorstand und Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin sind ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Mitgliederversammlung zuzulassen.

§ 9 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zur Prüfung der Vereinsfinanzen. Wiederwahl ist – auch mehrfach – möglich. Die Wahlregeln in § 7 Absatz 3-4 und § 8 Absatz 6 gelten für sie entsprechend. Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin vorzeitig aus, hat der/die verbleibende Kassenprüfer/Kassenprüferin für die restliche Amtsdauer des/der ausgeschiedenen Kassenprüfer/Kassenprüferin einen/eine Nachfolger/Nachfolgerin zu berufen.

(2) Die Kassenprüfer oder die Kassenprüferinnen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die nichtrechtsfähige Oikocredit Stiftung Deutschland in der Trägerschaft des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. (mit Sitz in Stuttgart), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.